

|                                          |                  |                                          |
|------------------------------------------|------------------|------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Der Bürgermeister |                  | Drucksachennummer<br><br><b>218/2026</b> |
| <b>Informationsvorlage</b>               |                  |                                          |
| Rechnungsprüfungsamt                     | öffentlich       | <input checked="" type="checkbox"/>      |
| Frindt-Poldauf, Susanne                  | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                 |

|                            |         |            |
|----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                   | TOP-NR: | Datum:     |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 7       | 23.06.2026 |

Vorstellung und Einführung in die Stellung und in die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)

☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)

☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Verwaltungserläuterung:**Anlass**

Zu Beginn einer neuen Wahlperiode werden die Stellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt.

**Überblick über die Stellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW - wie der Haupt- und Finanzausschuss - ein Pflichtausschuss des Rates. Als Pflichtausschuss kommt dem Rechnungsprüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Prüfungstätigkeiten eine Organstellung zu, die zu einer Erhöhung der Effektivität und Effizienz der Arbeit des Rates beitragen soll. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt in der Regel halbjährlich.

Prüfung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht

Gemäß § 59 Abs. 3 S. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 S. 2 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW. Gemeinden sind gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Die örtliche Rechnungsprüfungsfunktion der Stadt Mettmann wird vom Prüfungsamt des Kreises Mettmann wahrgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss soll sich auf die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung stützen. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach § 102 GO NRW.

Zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Prüfung des Gesamtabchlusses einschl. Gesamtlagebericht (soweit dieser aufzustellen ist)

Von 2010 bis 2018 war die Stadt verpflichtet, jährlich einen Gesamtabschluss für den Konzern Stadt Mettmann aufzustellen, der dann auch vom Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig geprüft wurde (vgl. § 59 Abs. 3 S. 6 GO NRW). Erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 können sich Städte gemäß § 116a GO NRW, wenn bestimmte Merkmale vorliegen, von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, durch den Rat befreien lassen. Dann entfällt auch die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Entscheidet sich die Stadt gegen die Erstellung eines Gesamtabchlusses, ist zwingend ein dedizierter Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW mit vorgegebenen Inhalten aufzustellen.

In der abgelaufenen Kommunalwahlperiode hat der Rat der Stadt Mettmann das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses jeweils für die Jahre 2020 – 2024 gem. § 116 GO NRW festgestellt und beschlossen auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zu verzichten.

Änderungsprüfung berichtigter Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse

Werden der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Gesamtabschluss oder der Gesamtlagebericht (soweit letztere aufgestellt werden) nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert (§ 59 Abs. 4 S. 1 GO NRW). Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat gemäß Abs. 3 S. 4 und S. 5 zu berichten (§ 59 Abs. 4 S. 2 GO NRW).

Befassung mit den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung

Außerdem befasst sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt, die von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) alle fünf Jahre gemäß § 105 GO NRW durchgeführt wird.

Die Prüfungen in Mettmann durch die gpaNRW sind im Januar 2026 angelaufen.

### Beratung von Berichten der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Durchführung der Rechnungsprüfung ist in der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann geregelt. Diese gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch für die durch das Prüfungsamt des Kreises Mettmann zu prüfenden Gemeinden.

Nach dieser Rechnungsprüfungsordnung sind die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters erstellt wurden, dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Sie werden in den Ausschusssitzungen beraten und zur Kenntnis genommen.

### Information über relevante Gesetzesänderungen und neue Gesetze

Über Gesetzesänderungen und neue Gesetze, die seine Prüfungsaufgaben betreffen, wird der Rechnungsprüfungsausschuss durch das Prüfungsamt informiert.

### **Verwaltungsorganisation und Ansprechpersonen**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat ein zuständiges Amt, welches die Themen und Angelegenheiten des Ausschusses betreut. Dies ist das Prüfungsamt des Kreises Mettmann, das aufgrund der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als örtliche Rechnungsprüfung fungiert. Alle Prüferinnen und Prüfer (Verwaltung, Betriebswirtschaft, Technik) des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann prüfen als örtliche Rechnungsprüfung in den Gemeinden.

Gez. Bär